

# Vereinssatzung

Förderkreis Lerndorf Mona e.V.

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in der männlichen, weiblichen oder der diversen Form.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis Lerndorf Mona e.V.
- (2) Sitz des Vereins: Kählstorfer Weg 24, 23628 Krummesse.
- (3) Der Verein ist nichtwirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung und Pflege der ganzheitlich orientierten Bildung von Kindern und Jugendlichen an den Bildungseinrichtungen des Trägervereins Moin Kinners e.V., zum Beispiel durch die Anschaffung von Material, Geräten oder Hilfsmitteln für die Bildungseinrichtungen oder anderweitige Unterstützung der Bildungseinrichtungen. Er soll dazu beitragen, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu schaffen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und über Vereinsangelegenheiten mit abzustimmen. Zudem werden sie regelmäßig über die Aktivitäten und Entwicklungen des Vereins informiert.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines frei wählbaren Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der halbjährlich fällig wird. Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und nach Möglichkeit aktiv dazu beizutragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
  - (b) Mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
  - (c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. Januar und zum 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zu erklären.
- (5) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von zumindest zwei Jahresbeiträgen nicht entrichtet hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, wird der Ausschluss wirksam.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung muss die Ehrenmitgliedschaft bestätigen. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

#### **§ 4a Fördermitgliedschaft (Passive Mitgliedschaft)**

- (1) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein auch Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen, jedoch keine aktiven Vereinsrechte wie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder das Recht zur Wahl von Vereinsorganen besitzen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedschaft finanziell. Sie erhalten regelmäßig Informationen über die Aktivitäten und Entwicklungen des Vereins und sind eingeladen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an den Vereinsaktivitäten besteht nicht.
- (3) Fördermitglieder sind zur Zahlung eines frei wählbaren Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der halbjährlich fällig wird. Weitere Pflichten gegenüber dem Verein bestehen nicht.
- (4) Fördermitglieder können zum 31.01. oder 31.07. des jeweiligen Jahres schriftlich aus dem Verein austreten oder durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, falls sie gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Verhinderungsfall, von einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Eine gesonderte Zustimmung zur elektronischen Übermittlung ist nicht erforderlich. In der Ladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, sofern nicht die Gegenstände §6 Abs. 2 betroffen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Online-Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Bei hybrider Durchführung ist die gleichzeitige Teilnahme einzelner Mitglieder vor Ort sowie anderer per Videokonferenz zulässig. Die gewählte Versammlungsform ist in der Einladung anzugeben.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen, die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben, das sind insbesondere: (a) Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht (b) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder (c) Bestimmung von zwei Kassenprüfern (d) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, (f) Planung von Finanzen unterstützenden Maßnahmen.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Zweckes fordern.
- (5) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter leitet die Sitzung. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Wenn die Zahl nicht erreicht wird, kann die Mitgliederversammlung vertagt werden. Zum Fortsetzungstermin ist entsprechend Abs. 1 zu laden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, ohne dass eine Mindestzahl von Stimmberechtigten erreicht werden muss.
- (7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Änderung der Mitgliedsbeiträge sowie Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Abberufung des Vorstandes beziehungsweise einzelner Mitglieder besonders hinzuweisen.

- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine zusätzliche Stimme übernehmen.
- (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens zwei und höchstens vier Personen bestehen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sein muss.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes kann in Blockwahl erfolgen, sofern kein Mitglied dieser Form der Wahl widerspricht. Scheiden Vorstandsmitglieder während der regulären Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung von §7 (1) im Rahmen einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Eine Einladung soll in schriftlicher Textform und mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter erfolgen. Die Tagesordnung soll angegeben werden. Ein Zusammentritt des Vorstandes ist auch in form- und fristlos zulässig. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung in dieser Form widerspricht. Hierbei ist der Beschlussvorschlag in Textform zu übermitteln und jedes Vorstandsmitglied hat seine Stimme in Textform abzugeben beziehungsweise sich ausdrücklich der Stimme zu enthalten. Der Vorstand soll Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig fassen. In folgenden Angelegenheiten sind nur einstimmige Beschlüsse gültig: – bei Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren, – bei Vergabe oder Aufnahme von Darlehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

- (6) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene, pauschale Vergütung gemäß den aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften (sog. "Ehrenamtspauschale") gezahlt wird.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen die Bestellung einer staatlich anerkannten Rechnungsprüfung beschließen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereines durch Monatsbeiträge. Einzelne Mitglieder können durch den Vorstand von der Zahlungspflicht entbunden werden. Der Vorstand kann die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge stunden. Der Vorstand hat darüber in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

## **§ 11 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung in einer Kinderhospizeinrichtung für die Förderung der Jugendhilfe. Das Vermögen soll in der Form Verwendung finden, dass Projekte verwirklicht werden, die den dort betreuten Kindern unmittelbar zugutekommen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Groß Schenkenberg, den 22.05.2025